

zunehmende Ausschließung anstößiger und unverbesserlicher Mitglieder.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

X. (Wie kann dem traurigen Schicksale, welchem sehr häufig die Bibliotheken der Geistlichen nach deren Tode anheimfallen, vorgebeugt werden?) Gewiß gibt es kaum einen gelehrten Stand, welcher für Bücher, nicht blos der theologischen Wissenschaft, sondern fast jeder Art so viele Opfer bringt, wie der katholische Clerus. Und was geschieht mit diesen vielen, oft sehr werthvollen Büchern, wenn ihr Besitzer stirbt? Nur selten ist durch ein Testament für eine entsprechende Zuwendung dieses Theiles der Verlassenschaft vorgesorgt; so muß denn die Bibliothek unter den Hammer, zur Erzielung einer möglichst großen Einnahme oft jedes einzelne Buch, ja jeder einzelne Band für sich allein. Dadurch entsteht ein mehrfacher Nachtheil. Jeder Priester besitzt Bücher, die eben nur für Priester geschrieben sind, ihnen Nutzen, anderen leicht Schaden bringen können, z. B. Moralwerke; zuweilen finden sich unter den hinterlassenen Büchern auch unsittliche, irreligiöse, welche er weggenommen und aus irgend einem Grunde nicht gleich verbrannt hat; vielleicht sind auch Bücher darunter, welche der wissenschaftlich thätige Priester nothwendig zu seinen Arbeiten gebraucht hatte, die aber das verderblichste Gifft enthalten. Wenn nun solche Bücher durch die Versteigerung unter die Leute kommen, was werden diese denken? Aergerniß, freventliche Urtheile, Glaubenszweifel, Seelenschaden aller Art werden die Folge sein. — Zuweilen kommen mit den Büchern auch Notizen, Zettel, Briefe mit ganz discretem Inhalt, deren Beseitigung vergessen wurde, in indiscrete Hände. — Ein anderer Uebelstand geht daraus hervor, daß die Erben für Ordnung der Bücher in der Regel nicht Sorge tragen; so bleibt manches Werk, von dem einzelne Bände verlegt oder ausgeliehen wurden, unvollständig und kommt als werthlos zu einem Käsehändler.

Wie läßt sich einem so traurigen Ende der Büchersammlung vorbeugen? Sehr leicht und einfach durch rechtzeitige, d. i. frühzeitige testamentarische Verfügung. Hierbei möge sich der Priester an folgende Gesichtspunkte halten: In erster Linie lege er damit den Grund zu einer „Pfarrbibliothek“ oder beziehungsweise erweitere er die schon vorhandene. Wir möchten jedoch dieser Pfarrbibliothek nicht blos „Bücher von einigem Werth“ zugewiesen wissen, sondern auch „Erzählungsschriften“ zum Ausleihen. Bücher, welche in der Pfarrbibliothek sich schon vorfinden, könnten einer armen Nachbarsparre oder der Decanatsbibliothek oder dem Bonifacius-Verein zugeschlagen werden. Solche Bücher, welche in der Pfarrbibliothek voraussichtlich unbenuützt bleiben würden, z. B. gelehrt

geographische, physikalische, astronomische Werke, dürften am besten einem priesterlichen Freunde, welcher ähnliche Studien betreibt, oder einem Institut hinterlassen werden.

Eine andere verdienstliche Verwendung wäre auch die, daß eine Anzahl der Bücher oder auch der ganze Vorraum einem Confrater (vielleicht als Testamentsvollstrecker) zugewiesen wird mit der Bitte, die Bücher an jüngere Priester zu vertheilen, welche dafür für den Verstorbenen eine oder mehrere hl. Messen lesen sollen.

St. Oswald.

Pfarrvicar J. Sailer.

XI. (Commemoratio festorum simplificatorum.) Da nicht in allen Directorien eine Einheit obwaltert betreffs der commemoratio festorum simplificatorum, so mögen hier kurz die Regeln angegeben werden, die diesbezüglich zu beobachten sind. Dieselben sind entnommen der „Compendiosa Bibliotheca Liturgica“, R. P. Aloysi Carpo (Bononiae 1879), haben durch die neuen Rubriken keine Aenderung erfahren, sind leicht verständlich, und können bei „allerlei“ vor kommenden Fällen leicht angewendet werden. Ich meine sogar für deren leichteres Verständniß zu sorgen, wenn sie in der lateinischen Sprache angegeben werden. Sie lauten also wie folgt:

Ex duabus (vel pluribus) impeditis Officiis, si simul occurant,¹⁾ de illo prius commemoratio agenda est, quod, impedimento secluso, persolvi oporteret; si vero concurrent,²⁾ de illo prius, cuius, si impedimentum abesset, recitarentur Vesperae integrae, vel a capitulo, vel dimidiae. (S. R. C. 18 Dec. 1779 in una Ord. Min. Observ. ad 3, 12. Aprilis 1823 in Panormitana ad 8 et Rubr. Franc. n. 67.) Quare in occursu hic ordo servabitur in sequentibus commemorationibus, si duas vel plures ex iis peragi opus sit: videlicet agatur: I. De Dominica privilegiata. II. De die Octava communii. III. De Sancto ritus duplicis majoris vel minoris ex se, ac per accidens simplicis. IV. De Dominica per annum. V. De die infra Octavam Corporis Christi. VI. De Festo semiduplici ex se, ac per accidens simplici. VII. De die infra Octavam communem. VIII. De feria Quadragesimae, Adventus, Quatuor Temporum, Vigiliarum et feriae secundae Rogationum. IX. De Festo simplici per se. (Rubr. gener. tit. 9. n. 11. et Franc. n. 68). Ad concursum vero quod spectat, cum in aliquam ex tribus privilegiatis Dominicis ante Quadragesimam, aut in Dominicam Adventus primam vel secundam aut tertiam, quae

¹⁾ Auf denselben Tag treffen — ²⁾ Auf zwei aufeinanderfolgende Tage treffen, so daß sie in den Vespern zusammenstoßen.